

DGUV Vorschrift 25

	DGUV Vorschrift	25	020 "Überfallprävention"	tion martina.nethen-samimy@dguv.de
Die Vertreterversammlung d es/ der	Landesunfallkasse Niedersachsen (LUKN)		6	
hat in seiner/ihrer Sitzung am: folgende Unfallverhütungsvorschrift Überfallprävention	13. Dezember 2021 beschlossen:		DGUV - RS 0360/2020 Inkraftsetzungsverfahren der DGUV Vor	Sachgebiet(e): Präver Kontakt: Martina Nethen-Samimy 030 13001-4539,
DGUV Vorschrift 25			Inkraftse	Kontakt: Mart.

Inhaltsverzeichnis

		Seite 💃
ı	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	non,
§ 1	Geltungsbereich	my n 5
§ 2	Begriffsbestimmungen	räve sami
II	Grundpflichten	7 Te q
§ 3	Allgemeine Grundsätze	7 H H
§ 4	Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Prävention von Überfällen	8 8 2 2 2 6 9 9 9 1 9 1 9 1 9 1 9 1 9 1 9 1 9 1 9
§ 5	Gestaltung der Betriebsstätte	76 전 보고
§ 6	Alarmierung	Han Lit. 8
§ 7		Cit
§8	Betriebsanweisungen	ch 533
§ 9	Unterweisung	70, 20, 10, 10, 10, 10, 10, 10, 10, 10, 10, 1
III	Aufzeichnung von Überfällen Betriebsanweisungen Unterweisung Umgang mit Bargeld Ausgabe von Banknoten	(e) , (o) ,
§10	Ausgabe von Banknoten	110 0360 ebiet 030
§11	Annahme von Banknoten	110 1 10
§12	Verwahrung von Banknoten	118 ू पुर्वि
§13	Versorgung von Automaten mit Banknoten	12' is so is
§14	Bearbeitung von Banknoten	12kg s
§ 15	Transport von Banknoten	13Ö 및
§16	Ausgabe von Banknoten	Net 13 Net
V	Besondere Bestimmungen für	Inkraftsetzun akt: Martina
	sonstige Zahlungsmittel und Wertsachen	14 eg 1
§17	Sonstige Zahlungsmittel	14 H N
§18	Wertsachen	; ik 11
v	Sonstige Anforderungen	Ĺ Li
§19	Kennzeichnung	1.7
§ 20	Betreuung von Überfallbetroffenen	
§ 21	Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen	
§ 22	Umgang mit Mängeln und Störungen	16

Inhaltsverzeichnis

VI § 23

VII § 24 § 25

VIII § 26

		ø.
S	Seite	
Ordnungswidrigkeiten	17	10.2020 it 25 "Überfallprävention" Eion martina.nethen-samimy@dguv.de
Ordnungswidrigkeiten	17	enti
Außerkraftsetzung und Übergangsbestimmungen	19	zu Überfallprävention a.nethen-samimy@dg
Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften		L1 <u>r</u> en-
		faí
Übergangsbestimmungen		ne er
	20	a di
Inkrafttreten	200	7
Inkrafttreten	20	25 on art
		ori 9, eri
		vom verschrif Präven -4539,
		1 H W 4
	c c	4040 V Vo (e): 3001
	~	
		0350/2 r DGUV bbiet(030 13
	ç	ose F D(Bbie 030
	Ç	. KS U. en der achgeb en og
	-	ac ac
		orre San
		DGUV irfah ien-Si
	ç	er be
		DGUV - KS gsverfahren d Sachç Nethen-Samimy
		gur N
		rzt Ina
		ftsetzun Martina
		£ t Maa
		ed H "
		DGUV Inkraftsetzungsverfahren Sac akt: Martina Nethen-Sami
		ıta
		X Or
		Inkre Kontakt:

I Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für
 - a. Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute,
 - b. Spielstätten,
 - c. Verkaufsstellen sowie
 - d. Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand, in denen Versicherte
 - · Umgang mit Bargeld,
 - · Umgang mit sonstigen Zahlungsmitteln oder
 - Zugriff auf Wertsachen haben.
- (2) Soweit in den nachfolgenden Paragrafen nicht abweichend bestimmt, richten sich diese sowohl an Unternehmer als auch an Versicherte.

§2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift

- a. sind Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreiben. Dazu gehören auch Unternehmen, welche Ein- und Auszahlungen von Geldbeträgen als Transferdienstleistung ohne kontenmäßige Beziehung erbringen.
- b. sind **Spielstätten** Spielbanken, Spielhallen, Wettbüros oder ähnliche Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Geldspielgeräten sowie der Veranstaltung anderer Glücksspiele oder der Annahme von Wetten dienen.
- c. sind Verkaufsstellen Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels.
- d. sind **Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand** Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

DGUV - RS 0360/2020 vom 06.10.2020 Inkraftsetzungsverfahren der DGUV Vorschrift 25 "Überfallprävention" Sachgebiet(e): Prävention

030 13001-4539, martina.nethen-samimy@dguv.de

Kontakt: Martina Nethen-Samimy

- e. umfasst **Umgang** die Ausgabe, die Annahme, das Verwahren, das Bearbeiten und das Transportieren von Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln.
- f. umfasst Bargeld Banknoten und Münzen.
- g. sind **sonstige Zahlungsmittel** Werte, die wie Bargeld zur Zahlung eingesetzt werden können.
- h. sind **Wertsachen** Waren von hohem materiellen Wert oder solche, von denen erfahrungsgemäß ein Anreiz zu Überfällen ausgeht.
- i. umfasst die Ausgabe von Banknoten auch das Vorzählen.
- j. umfasst die **Annahme** von Banknoten auch das Nachzählen und Prüfen der übergebenen Banknoten.
- k. sind Banknoten **verwahrt**, wenn sie in Wertbehältnissen, Wertschutzschränken oder Wertschutzräumen gesichert sind.
- l. umfasst die **Bearbeitung** von Banknoten die Bestandsprüfung, das Sortieren, das Verpacken und das Vorbereiten für den Transport.
- m. ist der **Transport** von Banknoten ausschließlich der nicht gewerbsmäßige Transport in öffentlich zugänglichen Bereichen. Er ist
 gewerbsmäßig, wenn der Unternehmer diesen gegenüber Dritten als
 Haupt- oder als eigenständige Leistung erbringt.
- n. sind Banknoten **griffbereit**, wenn auf sie ohne zeitliche Verzögerung zugegriffen werden kann.
- o. umfasst die **Versorgung von Automaten** das Befüllen von Automaten mit Banknoten und das Entnehmen von Banknoten aus Automaten.
- p. sind **öffentlich zugänglich** solche Bereiche, die ohne besondere Hilfsmittel betretbar sind.
- q. sind Sicherheitseinrichtungen alle Einrichtungen zur Alarmierung, zur Sicherung von Werten mit zugriffsverhindernden oder zeitverzögernden Funktionen sowie Einrichtungen zur Aufzeichnung von Überfällen.

DGUV - RS 0360/2020 vom 06.10.2020 Inkraftsetzungsverfahren der DGUV Vorschrift 25 "Überfallprävention" Sachqebiet(e): Prävention

030 13001-4539, martina.nethen-samimy@dguv.de

Martina Nethen-Samimy

der DGUV Vorschrift 25 "Überfallprävention" vom 06.10.2020 Kontakt: Martina Nethen-Samimy

030 13001-4539, martina.nethen-samimy@dguv.de

Grundpflichten Ш

§3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Unternehmer hat zum Schutz der Versicherten den Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen so zu gestalten, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.
- (2) Kommt es dennoch zu einem Überfall, hat der Schutz von Leben und Gesundheit Vorrang vor dem Schutz von Werten.

§ 4 Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Prävention von Überfällen

Haben Versicherte Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen, hat der Unternehmer in seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere die Gefährdung durch einen Überfall zu berücksichtigen.

§5 Gestaltung der Betriebsstätte

- (1) Der Unternehmer hat die Betriebsstätte so zu gestalten, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.
- (2) Der Unternehmer hat die Arbeitsplätze, an denen Versicherte Banknoten annehmen oder ausgeben, so zu gestalten, dass Täter von Versicherten frühzeitig wahrgenommen werden können.
- (3) Der Unternehmer hat die Betriebsstätte so zu gestalten, dass die Einsichtnahme auf Banknotenbestände durch Unberechtigte weitestgehend verhindert wird.

- (1) Der Unternehmer hat den Versicherten, die Umgang mit Banknoten haben, für ihre Tätigkeit geeignete Alarmierungsmöglichkeiten, mindestens ein Telefon zur Verfügung zu stellen, über die sie eine hilfebringende Stelle unmittelbar erreichen können.
- (2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die hilfebringende Stelle bei einem Überfall unverzüglich angemessen reagieren und sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann.

§7 Aufzeichnung von Überfällen

(1) Um den Anreiz zu Überfällen nachhaltig zu verringern, hat der Unternehmer in öffentlich zugänglichen Bereichen von Betriebsstätten, in denen Versicherte Banknoten ausgeben oder annehmen, durch den Einsatz erkennbarer Kameras sicherzustellen, dass Bildaufzeichnungen von Überfällen erstellt werden.

Dazu hat er abzuwägen, ob die Bildaufzeichnung unter Berücksichtigung der hiermit in Zusammenhang stehenden berechtigten Interessen aller betroffenen Personen auch verhältnismäßig ist.

Wenn der Einsatz der Kameras und die damit verbundene Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten nicht verhältnismäßig ist, sind andere technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Täter von einem Überfall abzuhalten.

(2) Die aufgezeichneten Bilddaten müssen gegen unberechtigten Zugriff gesichert sein. Nach einem Überfall ist ein berechtigter Zugriff auf die aufgezeichneten Bilddaten zeitnah sicherzustellen.

030 13001-4539, martina.nethen-samimy@dguv.de : Prävention Kontakt: Martina Nethen-Samimy Inkraftsetzungsverfahren

DGUV - RS 0360/2020 vom 06.10.2020 Inkraftsetzungsverfahren der DGUV Vorschrift 25 "Überfallprävention" Sachgebiet(e): Prävention Kontakt: Martina Nethen-Samimy 030 13001-4539, martina.nethen-samimy@dguv.de

Bilddaten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es der zulässige Zweck ihrer Verarbeitung erfordert. Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

- (3) Die aufgezeichneten Bilddaten müssen Täter und die wesentlichen Phasen des Überfalls deutlich wiedergeben.
- (4) Auf den Einsatz von Einrichtungen zur Bildaufzeichnung kann abweichend von Absatz 1 verzichtet werden, wenn der Unternehmer andere technische oder organisatorische Maßnahmen trifft, die ebenso geeignet sind, Täter von einem Überfall abzuhalten.

§8 Betriebsanweisungen

- (1) Der Unternehmer hat auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen in Betriebsanweisungen
 - a. den Umgang mit Banknoten,
 - b. den Umgang mit Mängeln und Störungen an Sicherheitseinrichtungen sowie
 - c. das Verhalten der Versicherten bei Überfällen schriftlich festzulegen und den Versicherten in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.
- (2) Versicherte haben die Betriebsanweisungen nach Absatz 1 zu befolgen und Sicherheitseinrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

§9 Unterweisung

- (1) Der Unternehmer hat die Versicherten, die Umgang mit Banknoten haben oder von einem Überfall betroffen sein können, auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen nach §8 Absatz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens halbjährlich sowie bei Bedarf zu unterweisen.
- (2) Der Unternehmer hat die Unterweisung zu dokumentieren.

III Umgang mit Bargeld

§ 10 Ausgabe von Banknoten

- Der Unternehmer hat die Ausgabe von Banknoten so zu gestalten, dass diese ohne Mitwirkung von Versicherten über automatisierte Systeme erfolgt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Banknoten durch Versicherte ausgegeben werden, wenn diese bereitgehaltenen Banknotenbestände durch geeignete technische oder bauliche Einrichtungen gesichert sind. Zusätzlich hat der Unternehmer geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen vorzusehen.

§ 11 Annahme von Banknoten

- (1) Von Versicherten angenommene Banknoten sind unverzüglich vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern.
- (2) Der Unternehmer hat zur Sicherung angenommener Banknoten geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

§12 Verwahrung von Banknoten

- (1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass alle Banknotenbestände verwahrt werden.
- (2) Wertbehältnisse zur Verwahrung von Banknoten müssen einen ausreichenden Widerstand gegen Aufbruch bieten und gegen einfache Wegnahme gesichert sein.

DGUV - RS 0360/2020 vom 06.10.2020 Inkraftsetzungsverfahren der DGUV Vorschrift 25 "Überfallprävention" Sachqebiet(e): Prävention

Kontakt: Martina Nethen-Samimy 030 13001-4539, martina.nethen-samimy@dguv.de

- egelmäßig in der Betnesszeitverzögerungen dürfen nur von und können.

 Abweichend von Absatz 1 dürfen Banknoten griffbereit gehalten werden, wenn diese durch geeignete technische oder bauliche Einrichtungen gesichert und geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen (3) Der Zugriff auf verwahrte Banknotenbestände muss für Berechtigte, die
- (4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Banknoten griffbereit gehalten wer-

§ 13 Versorgung von Automaten mit Banknoten

- (1) Die Versorgung von Automaten mit Banknoten durch Berechtigte ist so zu gestalten, dass sie in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen erfolgt. Der Einblick in diesen Versorgungsbereich ist weitestgehend zu verhindern.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Automaten mit Banknoten in öffentlich zugänglichen Bereichen durch Berechtigte versorgt werden, wenn der Unternehmer dafür geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen getroffen hat.

§14 Bearbeitung von Banknoten

- (1) Banknoten dürfen nur von Berechtigten bearbeitet werden.
- (2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Bereiche, in denen Banknoten bearbeitet werden, nicht öffentlich zugänglich sind und über einen ausreichenden Widerstand gegen unberechtigtes Eindringen verfügen.

- (3) Die Bearbeitung von Banknoten darf von öffentlich zugänglichen Bereichen aus nicht erkennbar sein.
- (4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 können auch an anderen Arbeitsplätzen Banknoten bearbeitet werden, wenn dies unregelmäßig und kurzzeitig erfolgt.

§ 15

- (1) Der Transport von Banknoten muss so gestaltet sein, dass er für Außenstehende im Ablauf, in der Abwicklung und hinsichtlich sonstiger Imstände nicht als solcher erkennbar ist.

 (2) Kann der Transport von Banknoten muss so gestaltet sein, dass er für Außenstände nicht als solcher erkennbar ist.
- Außenstehende erkennbar ist, hat der Unternehmer abweichend von Absatz 1 dafür zu sorgen, dass
 - a. eine geeignete Transportsicherung eingesetzt wird oder
 - b. die Transportzeit oder der Transportweg unregelmäßig geändert werden. Dabei ist der Transport durch eine zweite Person zu sichern.
- (3) Setzt der Unternehmer für den Transport von Banknoten Versicherte ein, müssen diese mindestens 18 Jahre alt, geeignet und für diese Aufgabe besonders unterwiesen sein.

§ 16 Umgang mit Münzen

Ergibt sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass vom Wert des Bestandes an Münzen ein Anreiz zum Überfall ausgeht, gelten beim Umgang mit diesen die Regelungen für den Umgang mit Banknoten entsprechend.

IV Besondere Bestimmungen für sonstige Zahlungsmittel und Wertsachen

§ 17 Sonstige Zahlungsmittel

Ergibt sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass vom Wert des Bestandes an sonstigen Zahlungsmitteln ein Anreiz zum Überfall ausgeht, gelten beim Umgang mit diesen die Regelungen für den Umgang mit Banknoten entsprechend.

§ 18 Wertsachen

Die Paragrafen 5 bis 9, 11, 12, 15 und 19 dieser DGUV Vorschrift gelten entsprechend für Wertsachen.

V Sonstige Anforderungen

§19 Kennzeichnung

Der Unternehmer hat an Kundeneingängen sowie an Arbeitsplätzen in öffentlich zugänglichen Bereichen, an denen Banknoten ausgegeben, angenommen oder verwahrt werden, dauerhaft, deutlich erkennbar sowie leicht verständlich auf zugriffsverhindernde und zeitverzögernde Einrichtungen hinzuweisen.

§ 20 Betreuung von Überfallbetroffenen

- (1) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Notfallplanung festzulegen, welche Maßnahmen unmittelbar nach einem Überfall zu ergreifen sind. Dazu gehört die angemessene Betreuung der Versicherten, die von einem Überfall betroffen waren.
- (2) Der Unternehmer hat einen Überfall unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger mitzuteilen.

§ 21 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen

- (1) Der Unternehmer hat die regelmäßige Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Sicherheitseinrichtungen sicherzustellen und zu dokumentieren.
- (2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Sicherheitseinrichtungen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Zeitabstände für die Prüfung sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

DGUV - RS 0360/2020 vom 06.10.2020 Inkraftsetzungsverfahren der DGUV Vorschrift 25 "Überfallprävention" Sachgebiet(e): Prävention

030 13001-4539, martina.nethen-samimy@dguv.de

Kontakt: Martina Nethen-Samimy

(3) Der Unternehmer hat die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bildauf-

Umgang mit Mängeln und Störungen § 22

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mängel oder Störungen an
- Der Unternehmer hat die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bildaufzeichnungen sowie der Alarmierungsmöglichkeiten gemäß Absatz 2 zu dokumentieren.

 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen unverzüglich beseitigt werden.

 Solange Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen nicht beseitigt sind, kann der Betrieb nur dann aufrechterhalten werden, wenn diese durch geeignete Maßnahmen so kompensiert werden, dass es zu keiner Erhöhung der Gefährdung kommt. (2) Solange Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen nicht be-

Kontakt: Martina Nethen-Samimy 030 13001-4539, martina.nethen-samimy@dguv.de

25 "Überfallprävention" Inkraftsetzungsverfahren

Kontakt: Martina Nethen-Samimy

Ordnungswidrigkeiten VI

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des §209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 4 in seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere die Gefährdung durch einen Überfall nicht berücksichtigt hat.
- 2. entgegen § 6 Abs. 1 kein Telefon zur Verfügung stellt.
- 3. entgegen § 8 Abs. 1 den Umgang mit Banknoten, den Umgang mit Mängeln und Störungen an Sicherheitseinrichtungen oder das Verhalten der Versicherten bei Überfällen nicht in Betriebsanweisungen schriftlich festlegt und den Versicherten zur Verfügung stellt.
- 4. entgegen § 9 Abs. 1 Versicherte nicht oder nicht entsprechend den entgegen § 9 Abs. 1 Versicherte nicht oder nicht entsprechend den
 Maßgaben des § 9 Abs. 1 unterweist.
 entgegen § 15 Abs. 2
 a. den Transport nicht mit geeigneten Transportsicherungen durchführte oder Maßgaben des § 9 Abs. 1 unterweist.
- 5. entgegen § 15 Abs. 2

 - b. für den Transport nicht unregelmäßig Transportzeit oder Transportweg ändert und diesen nicht durch eine zweite Person sichern lässt. '
- 6. entgegen § 15 Abs. 3 Versicherte einsetzt, die unter 18 Jahre alt, nicht geeignet oder für diese Aufgabe nicht besonders unterwiesen sind.
- 7. entgegen § 19 an Kundeneingängen sowie an Arbeitsplätzen in öffentlich zugänglichen Bereichen nicht dauerhaft und deutlich erkennbar sowie leicht verständlich auf zugriffsverhindernde und zeitverzögernde Einrichtungen hinweist.
- 8. entgegen § 20 Abs. 1 keine Maßnahmen festlegt, die unmittelbar nach einem Überfall zu ergreifen sind.
- 9. entgegen § 20 Abs. 2 den Überfall nicht unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzeigt.
- 10. entgegen § 21 Abs. 1 die regelmäßige Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Sicherheitseinrichtungen nicht sicherstellt oder nicht dokumentiert.

Ordnungswidrigkeiten

- 11. entgegen § 21 Abs. 2 Sicherheitseinrichtungen nicht in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüft.
- 12. entgegen § 21 Abs. 3 die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bildaufzeichnungen sowie der Alarmierungsmöglichkeiten nicht dokumentiert.
- 13. entgegen § 22 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen unverzüglich beseitigt werden.

Außerkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften § 24

Die Unfallverhütungsvorschrift Kassen (DGUV Vorschrift 25/26) vom 1. Nov. 1987 in der Fassung vom 1. Jan. 1997 wird außer Kraft gesetzt.

Die Unfallverhütungsvorschrift Spielhallen, Spielcasinos und Automatensäle von Spielbanken (DGUV Vorschrift 20) vom 1. _____ 19__ wird außer Kraft gesetzt.

Übergangsbestimmungen § 25

Für die vom Geltungsbereich nach § 1 Absatz 1 Buchstaben c. und d. dieser Vorschrift erfassten Unternehmen, deren Betriebsstätten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits errichtet waren oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt bereits begonnen worden war, finden

1. § 5 Absatz 2 und 3,

2. § 12 Absatz 2 und 3,

- 4. § 18, soweit darin die entsprechende Geltung der in Nummern 1 bis 4 genannten Paragrafen angeordnet ist,

erst ab dem 01. _____ 20 __Anwendung, wenn die darin verlangten Anforderungen umfangreiche Änderungen der Betriebsstätte, ihrer Einrichtungen, der Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe erforderlich machen. Soweit diese Betriebsstätten oder ihre Einrichtungen vor diesem Zeitpunkt wesentlich erweitert oder umgebaut oder die Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe wesentlich umgestaltet werden, hat der Unternehmer ab diesem Zeitpunkt die Anforderungen aus den Nummern 1 bis 4 zu erfüllen.

Entfällt.

der DGUV Vorschrift 25 "Überfallprävention" vom 06.10.2020

VIII Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. _____ 20__ in Kraft

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Ort Datum Unterschrift

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift "Überfallprävention" (DGUV Vorschrift 25) wird genehmigt.

Az.:

(Siegel)